



ENGEGANGEN

13. Nov. 2025

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf

Marktgemeinde Lackenbach
Postgasse 6
7322 Lackenbach

Oberpullendorf, am 05.11.2025
Sachb.: Mag. Ursula Körner
Tel.: +43 57 600-4413
Fax: +43 57 600-4477
E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

Zahl: 2025-014.838-1/3

OE: BHOP-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Marktgemeinde Lackenbach;**
Aufweitung mit Sitzstufen im Hochwasserabflussbereich des Selitzabaches,
Gst.Nr. 24/1 und 24/2, KG Lackenbach;
Ansuchen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung - mündliche
Verhandlung

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Lackenbach hat unter Vorlage der Planunterlagen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Aufweitung mit Sitzstufen im Hochwasserabflussbereich des Selitzabaches, Gst.Nr. 24/1 und 24/2, KG Lackenbach, angesucht.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 38, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215/1959 i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 40 bis 44 und 54 AVG 1991 am

Dienstag, dem 25.11.2025 mit Beginn 8.30 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum angeführten Zeitpunkt beim Gemeindeamt Lackenbach.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft oder während der Verhandlung vorgebracht werden (§ 42 AVG).

Eine Partei, die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen auch nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt, in dem die Partei nachweislich davon Kenntnis erhalten hat, dass ihre Rechte durch das Bauvorhaben berührt werden, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf einzubringen (§ 107 WRG).

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG 1991).

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

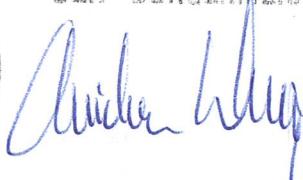
Die Kundmachung ergeht an:

1. Gemeinde Marktgemeinde Lackenbach in dreifacher Ausfertigung unter Anschluss der Einreichunterlagen mit dem Ersuchen diese Einreichunterlagen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zu Einsichtnahme aufzulegen und eine Kundmachung in der Gemeinde anzuschlagen (§ 41 AVG) sowie zusätzlich eine Kundmachung in **sonstiger geeigneter Weise** (z.B. durch Anschlag in weiteren Schaukästen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Wirtshäusern, Kaufhäusern etc.) kundzumachen.
Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Einreichunterlagen sind bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
Gleichzeitig ergeht das Ersuchen, einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.
2. Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – HR Wasserwirtschaft, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen (Vorbegutachter Dr. Maier),
3. Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – Ref. Wasserwirtschaftliche Planung, 7001 Eisenstadt,
4. das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – Wasserbuch, 7001 Eisenstadt,
5. Herrn Landeshauptmann von Burgenland als Verwalter des öff. Wassergutes, p.A. das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – ÖWG, 7001 Eisenstadt,
6. Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH, OSG-Platz 1, 7400 Oberwart
7. IBL Ziviltechniker GmbH, Puchbergerstraße-Industriestraße 305, 2700 Wiener Neustadt, als Planverfasser.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Ursula Körner



DER BÜRGERMEISTER



Anschlag 14.11.2025

Abnahme:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtsignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf • Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf
Telefon +43 57 600-4499 • Fax +43 57 600-4477 • E-Mail bh.oberpullendorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>